

# Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,  
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf  
Gegründet von CARL HOFMANN

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2  
Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützow 787

Erscheint  
Sonntags und Donnerstags.  
Schluß der Anzeigen-Annahme  
Donnerstag und Montag abends.  
Bei der Post bestellt und ab-  
genommen oder durch Buch-  
handel: vierteljährlich 3 M.  
Vierteljährl. Bestellgeld 18 Pf.  
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter  
Streifenband — In- und Ausland —  
vierteljährlich 6 M. 50 Pf.  
Einzelnummer 30 Pf.  
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 3 mm hoch  
50 mm (1/4 gespalten) breit 50 Pf.,  
auf Umschlagseiten bis 1 M. (Größe  
von Strich zu Strich berechnet.)  
Zeichengebühr f. freie Zuendung  
frei eingehender Briefe 1 M.  
Teuerungs-Zuschlag 20 v. H.  
13mal in 1 Jahr 10 v. H. Nachlaß  
26 " " " 20 " "  
52 " " " 30 " "  
104 " " " 40 " "  
Stellengesuche zu halbem Preis  
Vorausbezahlung an den Verleger  
Platzvorschriften unverbindlich

**Amtsblatt der Berufsgenossenschaften sowie zahlreicher  
Vereine und Verbände des Papier- und Schreibwarenfaches**

Nr. 92

Berlin, Sonntag, 18. November 1917

42. Jahrg.

## INHALT

Beschlagnahme von Sulfitablauge . . . . .	1897
Verordnung über Papier, Karton und Pappe . . . . .	1897
Berliner Preise für die Abfuhr v. Wagenladungsgütern . . . . .	1897
<b>Papier-Erzeugung und -Großhandel:</b>	
Kein Höchstpreis für Zellstoff! . . . . .	1897
Die 7. Kriegaanleihe und die Papiererzeugung . . . . .	18 8
Kleine Mitteilungen . . . . .	1898
Verein der Zellstoff- und Papier Chemikeri . . . . .	
Verhandlungen der erweiterten Vorstandssitzung . . . . .	1898
Literatur-Auszüge . . . . .	1900

## Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:

Tierischer Leim für die Papierverarbeitung . . . . .	1903
Weder Zusammenlegung noch Stilllegung von Zeit- schriftenbetrieben! . . . . .	1903
E. C. H. Will + . . . . .	1903
Der deutsche Verlegerverein zur Papierfrage . . . . .	1904
Handlederpappe . . . . .	1904
Verpackung von Oelpergament . . . . .	1904
Rücktritt vom Druckvertrag . . . . .	1904
Bogenzuführvorrichtung . . . . .	1904
<b>Papier-Spinneret:</b>	
Rollenschneidemaschinen für Spinnpapier . . . . .	1904

Erhöhung der Kunstseidenherzeugung . . . . .	1904
Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden . . . . .	1905
<b>Büro-Bedarf:</b>	
Mecklenburgischer Papier Verein . . . . .	1907
Verjährung der Schulden von Kriegsteilnehmern . . . . .	1907
Kriegskarten fürs Feld . . . . .	1907
Photographisches Papier fürs Feld . . . . .	1907
Brietordner . . . . .	1907
<b>Papierstoffmarkt</b> . . . . .	1920
<b>Geschäfts-Nachrichten</b> . . . . .	1920

## Beschlagnahme von Sulfitablauge

Durch die Verordnung Nr. L. 1500. 8. 17. K. R. A. vom 19. Oktober 1917 betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln wurde die ungereinigte Sulfitzelluloseablauge beschlagnahmt.

Die Gewinnung und Herstellung der ungereinigten Sulfitzelluloseablauge ist von einer Erlaubnis des Leder-Zuweisungs-Amts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nicht abhängig.

Die weitere *Bearbeitung* (Veredelung, Reinigung usw.) ist von einer Erlaubnis des Leder-Zuweisungs-Amts abhängig, gleichviel, ob die Stoffe für die Herstellung von Leder oder für andere Zwecke bestimmt sind.

Dagegen ist die *Veräußerung* und Lieferung an andere Abnehmer und Verbraucher als Gerbereien ohne Erlaubnis gestattet (§ 5 Nr. 5 der Bek.). Zur Veräußerung an Gerber ist die Erlaubnis des Leder-Zuweisungs-Amts erforderlich. Sie wird den Gerbern auf Antrag erteilt und schließt die Erlaubnis zur Verwendung in sich.

Die *Verwendung* für andere Zwecke als zur Herstellung von Leder ist ebenfalls von einer Erlaubnis des Leder-Zuweisungs-Amts abhängig. Die einmal erteilte Erlaubnis zur Bearbeitung und Verwendung gilt jedoch für jede weitere Bearbeitung und Verwendung zu den im Erlaubnisschein angegebenen Zwecken.

Die Anträge sind an das Leder-Zuweisungs-Amt Abt. XV., Berlin W 9, Budapest Str. 11, zu richten.

Besondere Meldungen werden vorerst nicht verlangt.  
(Amtlich!)

## Verordnung über Papier, Karton und Pappe

vom 20. September 1917, s. Nr. 76 d. Bl.

Die Kriegswirtschaftsstelle f. d. Deutsche Zeitungsgewerbe gab auf Fragen, die der Zentralaussschuß der Papier- und Schreibwarenhändler-Verbände an ihn richtete, folgende Aufklärungen:

*Unbedruckte Aktendeckel* sowie weißes und farbiges *Zeichenpapier* in Bogen und Rollen sind meldepflichtig, dagegen fertige Zeichenblöcke mit steifen Unterlagen nicht.

In welcher Weise das spätere Bezugsrecht der an sich *nicht meldepflichtigen Geschäfte* geregelt wird, steht heute noch nicht fest. Die Bestimmung des § 11 Ziffer 2 obengenannter Bekanntmachung trägt keinen ausschließenden Charakter, sondern entbindet nur von einer Verpflichtung, weshalb es jedermann freigestellt ist, die vor-

gesehenen Meldungen auch dann zu erstatten, wenn keine Verpflichtung dazu besteht. Wie auch immer die spätere Regelung des Bezugsrechtes erfolgen mag, so wird die Einräumung eines Bezugsrechtes auf alle Fälle erleichtert werden, wenn die vorgesehenen Meldungen vorliegen.

Soweit nicht hinsichtlich der Druckpapiere eine Einschränkung schon vor dem 20. September 1917 bestanden hat, kann der *Einkauf und Verkauf* aller Sorten Papiere, Kartons und Pappen einstweilen noch in der bisherigen Weise, ohne Einschränkung durch uns, erfolgen.

## Berliner Preise für die Abfuhr von Wagenladungsgütern

In gemeinsamer Beratung am 19. September 1917 zwischen Vertretern der Transportzentrale beim Oberkommando in den Marken, der Handelskammer und der kriegswirtschaftlichen Vereinigung Groß-Berliner Speditions- und Fuhrbetriebe der Fuhrherren-Innung zu Berlin G. m. b. H. sind u. a. folgende neuen Fuhrpreise innerhalb Groß-Berlins vorgeschlagen und später von der Handelskammer genehmigt worden:

### Kosten für die Abfuhr von Wagenladungen

Die Abfuhr erfolgt nach den zwei nachstehend aufgeführten Güterklassen. Nicht amtlich aufgeführte Güter werden nur im Tagelohn gefahren. Der Preis beträgt bei Aufgabe von mindestens 5000 kg für je 100 kg

	bis 2000 m	bis 3500 m	je weitere 1000 m
für Klasse I	0,80 M.	1,— M.	0,20 M.
„ „ II	1,20 „	1,40 „	0,20 „

In vorstehenden Preisen ist das Auf- und Abladen nicht mit einbegriffen. Hierfür wird berechnet:

Klasse I Aufladen	10 Pf.	Abladen	10 Pf.	für je 100 kg
„ II	20 „	„	20 „	„ „ „ „ 100 „

Das Abladen erfolgt nur auf Verlangen des Empfängers. Verbringen der Güter in die Lagerräume des Empfängers findet dafür nicht statt. Sind die Witterungs- und Wegeverhältnisse so ungünstig, daß Vorspann gestellt wird, so erhöhen sich die Preise je nach der Leistung um 50—80 v. H.

Güterklasse I: Papier in Rollen, Röhppappe.

Güterklasse II: Lumpen, Papierabfälle.

## Papier-Erzeugung und -Großhandel

**Kein Höchstpreis für Zellstoff!** Eine an den Reichskanzler im Reichstag gerichtete „Kleine Anfrage“ ist jetzt von der zuständigen Reichsstelle im Auftrage des Reichskanzlers wie folgt beantwortet worden: Es liegt zur Einführung von Höchstpreisen für *Zellstoff, der zur Herstellung von Druckpapier bestimmt ist*, keine ausreichende Veranlassung vor.